



3003 Bern, 3. August 2018

---

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Plangenehmigung**

Belagssanierung Tankstelle H6 und Sanierung Entwässerung Tarmac

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 28. März 2018 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK das Gesuch für die Belagssanierung bei der Tankstelle H6 und die Sanierung der Entwässerung beim Tarmac ein.

#### 1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 28. März 2018 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Schreiben der Gesuchstellerin vom 28. März 2018;
- Baugesuchsformular 1.0 vom 21. März 2018;
- Formular «Naturgefahren» vom 21. März 2018;
- Technischer Kurzbericht zur Sanierung Belag und Entwässerung Tankstelle H6 der Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2018;
- Umweltnotiz zur Sanierung Belag und Entwässerung Tankstelle H6 der Bächtold & Moor AG vom 19. März 2018;
- Plan «Belagssanierung Tankstelle» im Massstab 1:200 vom 5. Februar 2018, Plan-Nr. -03A;
- Zustandsbericht zur Sanierung Entwässerung Tarmac der Bächtold & Moor AG vom 27. November 2017;
- Zustandsplan «Entwässerung Tarmac» im Massstab 1:500 vom 10. Januar 2018; Plan-Nr. -01;
- Technischer Kurzbericht zur Sanierung Entwässerung Tarmac der Bächtold & Moor AG vom 31. Januar 2018;
- Umweltnotiz zur Sanierung Entwässerung Tarmac der Bächtold & Moor AG vom 19. März 2018;
- Plan «Übersicht Sanierungsbereiche» im Massstab 1:500 vom 1. Februar 2018, Plan-Nr. -02.

#### 1.3 *Beschrieb und Begründung*

Der Vorplatz zwischen Tankstelle, Hangar 6 und Flugplatzstrasse ist in einem schlechten Zustand. Er weist Risse und einzelne Löcher auf, wodurch bei einem Unfall verschmutztes Wasser durch den porösen Belag ins Grundwasser gelangen kann. Die Entwässerung der Oberfläche erfolgt teilweise auf die benachbarte Flugplatzstrasse, wo das Wasser in Versickerungsschächte geleitet wird. Allfällige Öl- und Treibstoffanteile gelangen auf diesem Weg direkt ins Grundwasser. Die Mass-

nahme sieht vor, die Belagsfläche zu sanieren, die Randabschlüsse teilweise auszubilden und die Gefälleverhältnisse so anzupassen, dass die gesamte Fläche über das bestehende Entwässerungsnetz mit Mineralölabscheider entwässert wird.

Eine Untersuchung der Entwässerungsleitungen und -schächte auf dem Tarmac des Flughafens Bern hat ergeben, dass sich die Kanalisation teilweise in einem schlechten Zustand befindet. Durch Lecks in den Leitungsrohren kann das Abwasser in den Boden und ins Grundwasser infiltrieren, oder umgekehrt das Grundwasser ins Leitungssystem gelangen und die Entwässerungsanlage zusätzlich belasten.

Mit den Sanierungsmassnahmen sollen all jene Entwässerungselemente kurzfristig saniert werden, die Schäden aufweisen, welche einen Einfluss auf den Gewässerschutz haben oder die Sicherheit der Betriebs- und Luftfahrzeuge beeinträchtigen können. Sämtliche Sofortmassnahmen sollen noch im Jahr 2018 umgesetzt werden, um die Betriebssicherheit und den Gewässerschutz dauerhaft gewährleisten zu können.

#### 1.4 *Standort*

Einwohnergemeinde Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nrn. 1372 / 2681.

#### 1.5 *Eigentum*

Flughafen Bern AG

#### 1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 5. April 2018 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

In Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde festgestellt, dass es sich beim vorliegenden Vorhaben um einen Bagatellfall handelt, weshalb auf eine formelle Anhörung verzichtet werden konnte. Das BAFU hat allerdings einige Hinweise gegeben, auf die zurückzukommen ist.

## 2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 nahm das AöV Stellung zum Vorhaben; es reichte Beilagen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) sowie des Tiefbauamtes (TBA, Oberingenieurkreis II) und die Stellungnahme der Gemeinde Belp vom 27. April 2018 ein. Die Beilagen stellte das AöV in Kopie direkt der Gesuchstellerin zu.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung am 4. Juli 2018.

## 2.3 *Abschluss der Instruktion*

Mit E-Mail vom 29. Juni 2018 nahm die Gesuchstellerin Stellung zur Beurteilung des Kantons und zeigte sich mit den beantragten Auflagen im Wesentlichen einverstanden. Eine geringfügige Differenz konnte mit einer Rücksprache des BAZL beim AWA bereinigt werden.

Zum Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung nahm die Gesuchstellerin am 4. Juli 2018 Stellung, worin sie die vorgeschlagenen Auflagen akzeptierte. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt ist für einen ordnungsgemässen Zustand und Betrieb des Flughafens notwendig; es ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Anpassung der Vorfeldentwässerung wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Bern-Belp nicht verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### **2.2 *Begründung***

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

### **2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt***

Mit dem Projekt werden die bestehende Infrastruktur erneuert und die Entwässerung auf dem Vorfeld an die heutigen Vorschriften angepasst. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 4. Juli 2012 im Einklang.

### **2.4 *Allgemeine Bauauflagen***

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn, die Anschlüsse an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung auf den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (*certification specifications*) basiert.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt und mit Bericht vom 4. Juli 2018 abgeschlossen. Unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen kann dem Projekt aus luftfahrtspezifischer Sicht zugestimmt werden.

Sanierung des Belags zwischen Tankstelle und Hangar 6, Bauphase:

1. Es ist insbesondere auf die mögliche Verschmutzung des Baustellenareals zu achten, und die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.
2. Die Kriterien der Security müssen für die Zufahrt zur Baustelle und das Verlassen des Areals eingehalten werden.
3. Aufgrund der Nähe zur Tankstelle sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Allfällige Einschränkungen sind zwischen der Baufirma und der Flughafen Bern AG vorgängig abzusprechen.
4. Die von der Flughafen Bern AG aufgelisteten Mitigationsmassnahmen werden umgesetzt.
5. Das endgültige Baustellenkonzept ist dem BAZL spätestens 10 Tage vor Baubeginn per E-Mail zuzustellen und bestätigen zu lassen (aerodromes@bazl.admin.ch).

Sanierung der Entwässerung des Tarmac:

6. Die neu sanierten Schächte und Flächen sind zu den bestehenden Flächen bodeneben zu gestalten.
7. Allfällig betroffene Markierungen sind nach Ende der Sanierungen wieder aufzumalen.
8. Die Tragfähigkeit der neu befestigten Schächte und Flächen muss für die vorgesehenen Fahrzeuge und Flugzeuge ausreichend sein.
9. Es ist insbesondere auf die mögliche Verschmutzung des Baustellenareals zu achten, und die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.
10. Die Kriterien der Security müssen für die Zufahrt zur Baustelle und das Verlassen des Areals eingehalten werden.
11. Betriebliche Einschränkungen sind frühzeitig mit den betroffenen Partnern und durch die Flughafen Bern AG zu koordinieren und allenfalls per NOTAM zu publizieren (ggf. auch nächtliche Einsätze).
12. Die von der Flughafen Bern AG aufgelisteten Mitigationsmassnahmen werden

umgesetzt.

13. Das endgültige Baustellenkonzept ist dem BAZL spätestens 10 Tage vor Baubeginn per E-Mail zuzustellen und bestätigen zu lassen (aerodromes@bazl.admin.ch).
14. Sämtliche temporären Betriebsänderungen oder -einschränkungen sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Eingabe bei BAZL-LIFS unter lifs@bazl.admin.ch ist spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn sicherzustellen.
15. Dem BAZL sind Beginn und Ende der jeweiligen Teilprojekte unter aerodromes@bazl.admin.ch anzuzeigen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Das UVEK nimmt sie ins Dispositiv auf.

## 2.6 *Abfallentsorgung und Gewässerschutz*

Das AöV beantragt die Genehmigung des Vorhabens und die vom AWA formulierten Auflagen in den Entscheid aufzunehmen. Vorab sei das Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» des AWA vom September 2011 zu beachten [Auflage 1].

Aus dem technischen Kurzbericht «Sofortmassnahme Sanierung Belag und Entwässerung Tankstelle - H6» vom 27. Februar 2017 der Firma Bächtold & Moor AG gehe hervor, dass das Regenabwasser der benachbarten Flugplatzstrasse über Sickerschächte direkt ins Grundwasser gelangt. Das AWA weist darauf hin, dass dies nicht zulässig sei und deshalb auch die Entwässerung der Flugplatzstrasse gemäss dem Merkblatt «Generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen» überprüft und saniert werden müsse [Auflage 2]. Die Gesuchstellerin hat darauf hingewiesen, dass die Flugplatzstrasse im Eigentum des Kantons Bern stehe, weshalb dieser für die Sanierung der Entwässerung zuständig sei. Dieser Auffassung hat das AWA in einer telefonischen Rücksprache zugestimmt. Das AWA hat darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin in das Einsatzdispositiv eines allfälligen Feuerwehreinsatzes aufnehmen müsse, dass die Entwässerungsschächte der Strasse umgehend abgedeckt werden, damit möglichst kein Löschwasser in diese gelange.

Das AWA verlangt zum Schutz der Flugplatzstrasse weiter, die Höhe des neu zu erstellenden Stellriemens beim Betankungsplatz müsse mindestens 10 cm betragen [Auflage 3].

Das AWA weist darauf hin, es sei zu beachten, dass der Umgang mit Bauabfällen in Art. 14 des kantonalen Abfallgesetzes, in Anlehnung an Art. 16 ff der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) neu geregelt worden sei. Informationen dazu könnten der BSIG-Mitteilung

Nr. 7/721.0/33.1 entnommen werden. Es stellt zudem fest, dass aufgrund der Baugesuchsunterlagen eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels nicht geplant sei.

Die Gemeinde Belp beantragt ebenfalls die Genehmigung des Vorhabens und verlangt, dass die Bauherrschaft die zusätzlich entwässerte Fläche vor Baubeginn nachweisen müsse. Ferner gälten für den Einkauf der erweiterten Infrastrukturanlagen die Reglemente der Gemeinde.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen von Kanton und Gemeinde mit Ausnahme der Auflage 2 des AWA einverstanden. Das UVEK erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf, wobei die Auflage 2 des AWA gemäss Rücksprache abgeändert wird. Die Hinweise des AWA erfordern keine Auflage.

## 2.7 *Weitere Umweltbereiche*

Das TBA bestätigte auf dem eingereichten Formular «Naturgefahren», dass kein Fachbericht notwendig sei.

Das BAFU teilte mit E-Mail vom 24. Juni 2018 mit, dass es auf eine vertiefte Prüfung und Stellungnahme verzichte. Es weist darauf hin, dass die baulichen Massnahmen im bereits überbauten/genutzten Gebiet (Tarmac, Gebäude, Piste/Rollwege) erfolgen. Demzufolge seien keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten bzw. es seien zielführende Massnahmen ergriffen worden. Ergänzend beantragt das BAFU zwei Auflagen:

- Die vorgesehene Abschirmung der nächtlichen Baustellenbeleuchtung inkl. Gasballone solle nicht nur gegen oben wirken, sondern müsse zusätzlich auch das unmittelbar angrenzende Schutzgebiet (Aaregiessen) abschirmen.
- Das Dossier enthalte keine Angaben zur allfälligen Beanspruchung ökologischer Ausgleichsflächen durch die Baustellenorganisation (Installationsplatz). Dies müsse ergänzt und ggf. Massnahmen oder Ersatz getroffen werden.

Diese Auflagen erscheinen dem UVEK zweckmässig, weshalb sie in die Verfügung zu übernehmen sind.

## 2.8 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch den Kanton und die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von CHF 1 400.-. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement CHF 450.-. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

## 4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, dem AWA, der Gemeinde Belp und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Anpassung der Vorfeldentwässerung wird genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Zur gewässerschutzkonformen Entwässerung des Tarmac werden ein Schlammfang, zwei Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe und vier zusätzliche Schächte in den Tarmac vor dem General Aviation Center eingebaut. Ein bestehender Schacht wird durch einen neuen Schacht ersetzt.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nrn. 1372 / 2681.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular 1.0 vom 21. März 2018;
- Formular «Naturgefahren» vom 21. März 2018;
- Technischer Kurzbericht zur Sanierung Belag und Entwässerung Tankstelle H6, Bächtold & Moor AG vom 27. Februar 2018;
- Umweltnotiz zur Sanierung Belag und Entwässerung Tankstelle H6, Bächtold & Moor AG vom 19. März 2018;
- Plan «Belagssanierung Tankstelle» im Massstab 1:200 vom 5. Februar 2018, Plan-Nr. -03A;
- Zustandsbericht zur Sanierung Entwässerung Tarmac, Bächtold & Moor AG vom 27. November 2017;
- Zustandsplan «Entwässerung Tarmac» im Massstab 1:500 vom 10. Januar 2018; Plan-Nr. -01;
- Technischer Kurzbericht zur Sanierung Entwässerung Tarmac, Bächtold & Moor AG vom 31. Januar 2018;
- Umweltnotiz zur Sanierung Entwässerung Tarmac, Bächtold & Moor AG vom 19. März 2018;
- Plan «Übersicht Sanierungsbereiche» im Massstab 1:500 vom 1. Februar 2018, Plan-Nr. -02.

## 2. Auflagen

### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.2 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.1.3 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn, die Anschlüsse an die Kanalisation sowie die Fertigstellung anzumelden.

2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen betr. Sanierung des Belags zwischen Tankstelle und Hangar 6, Bauphase*

2.2.1 Es ist insbesondere auf die mögliche Verschmutzung des Baustellenareals zu achten, und die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

2.2.2 Die Kriterien der Security müssen für die Zufahrt zur Baustelle und das Verlassen des Areals eingehalten werden.

2.2.3 Aufgrund der Nähe zur Tankstelle sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Allfällige Einschränkungen sind zwischen der Baufirma und der Flughafen Bern AG vorgängig abzusprechen.

2.2.4 Die von der Flughafen Bern AG aufgelisteten Mitigationsmassnahmen sind umzusetzen.

2.2.5 Das endgültige Baustellenkonzept ist dem BAZL spätestens 10 Tage vor Baubeginn per E-Mail zuzustellen und bestätigen zu lassen (aerodromes@bazl.admin.ch).

- 2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen betr. Sanierung der Entwässerung des Tarmac*
- 2.3.1 Die neu sanierten Schächte und Flächen sind zu den bestehenden Flächen bodeneben zu gestalten.
- 2.3.2 Allfällig betroffene Markierungen sind nach Ende der Sanierungen wieder aufzumalen.
- 2.3.3 Die Tragfähigkeit der neu befestigten Schächte und Flächen muss für die vorgesehenen Fahrzeuge und Flugzeuge ausreichend sein.
- 2.3.4 Es ist insbesondere auf die mögliche Verschmutzung des Baustellenareals zu achten, und die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.
- 2.3.5 Die Kriterien der Security müssen für die Zufahrt zur Baustelle und das Verlassen des Areals eingehalten werden.
- 2.3.6 Betriebliche Einschränkungen sind frühzeitig mit den betroffenen Partnern und durch die Flughafen Bern AG zu koordinieren und allenfalls per NOTAM zu publizieren (ggf. auch nächtliche Einsätze).
- 2.3.7 Die von der Flughafen Bern AG aufgelisteten Mitigationsmassnahmen sind umzusetzen.
- 2.3.8 Das endgültige Baustellenkonzept ist dem BAZL spätestens 10 Tage vor Baubeginn per E-Mail zuzustellen und bestätigen zu lassen (aerodromes@bazl.admin.ch).
- 2.3.9 Sämtliche temporären Betriebsänderungen oder -einschränkungen sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Eingabe bei BAZL-LIFS unter lifs@bazl.admin.ch ist spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn sicherzustellen.
- 2.3.10 Dem BAZL sind Beginn und Ende der jeweiligen Teilprojekte anzuzeigen (aerodromes@bazl.admin.ch).
- 2.3.11 Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die Eingabe bei BAZL-LIFS unter lifs@bazl.admin.ch ist spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn sicherzustellen.
- 2.3.12 Dem BAZL sind Beginn und Ende der jeweiligen Bauarbeiten anzuzeigen (aerodromes@bazl.admin.ch). Das BAZL behält sich vor, während der Zeit der Baustelle Aufsichtsaktivitäten durchzuführen.

## 2.4 *Gewässer und Abfälle*

- 2.4.1 Das Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen» des AWA vom September 2011 ist zu beachten.
- 2.4.2 Die Gesuchstellerin muss in das Einsatzdispositiv eines allfälligen Feuerwehreinsatzes aufnehmen, dass die Entwässerungsschächte der Strasse bei einem Löschmitteleinsatz umgehend abgedeckt werden.
- 2.4.3 Die Höhe des neu zu erstellenden Stellriemens beim Betankungsplatz muss mindestens 10 cm betragen.
- 2.4.4 Die Gesuchstellerin hat der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, die zusätzlich entwässerte Fläche vor Baubeginn nachzuweisen.

## 2.5 *Natur und Landschaft*

- 2.5.1 Die vorgesehene Abschirmung der nächtlichen Baustellenbeleuchtung inkl. Gasballone soll nicht nur gegen oben wirken, sondern zusätzlich auch das unmittelbar angrenzende Schutzgebiet (Aaregiessen) abschirmen.
- 2.5.2 Falls durch die Baustellenorganisation (Installationsplatz) ökologische Ausgleichsflächen beansprucht werden, sind geeignete Massnahmen zu deren Schutz oder Ersatz zu treffen.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügteten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von CHF 1 400.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von CHF 450.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

#### 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):  
Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern,  
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Bauabteilung, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. i. V. M. Zuckschwerdt

Christian Hegner  
Direktor

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.